



Marktgemeinde
Kraubath an der Mur



Geschäftszahl: 59 T 581-2017
Bezug: ABT08GP-748/2017

Datum:
20. April 2017

Betreff: Tierseuchenkassenbeiträge 2017

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 4 Abs.4 des Gesetzes vom 08.Juni 1949, LGBl.Nr. 38, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.81/2003 betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung der Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme der Kosten zu deren Bekämpfung (Tierseuchenkassengesetz), liegt die Beitragsliste 14 Tage, d.i. vom

18. April bis einschließlich 02.Mai 2017

während der Stunden des Parteienverkehrs im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Frist können die Tierbesitzer gegen die Höhe der Beitragsschuld Einspruch erheben.

Nach Ablauf der vorerwähnten Einspruchsfrist sind die festgesetzten Beiträge vom Tierbesitzer innerhalb von vier Wochen zu entrichten.

Der Beitrag wird nunmehr für jedes zum Zeitpunkt 1.Jänner 2017 im Bestand vorhandene Rind eingehoben.

Laut Verordnung der Stmk.Landesregierung vom 17.12.2015, LGBl Nr. 137/2015, wurde der Betrag mit € 1,10 für jedes Rind festgelegt.

Der Bürgermeister:
Erich Ofner eh.